

Reglement

über den

Zusammenschluss der Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen

(Fusionsreglement; FusR)

[Entwurf vom 17.03.2023]

vom 22. Oktober 2023

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschliessen gestützt auf Artikel 4f des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) folgendes Reglement über den Zusammenschluss der Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen (Fusionsreglement, FusR):

1. Kapitel: Zweck und Gegenstand

Zweck und Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement enthält die für den Zusammenschluss der Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen erforderlichen Rechtsgrundlagen.

² Es regelt namentlich

- a. die ersten Wahlen in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in das Stadtpräsidium der fusionierten Gemeinde;
- b. die Wahl, die Stellung und die Zuständigkeiten der bzw. des Fusionsbeauftragten von Ostermundigen;
- c. die Wahl, die Stellung und die Zuständigkeiten der Stadtteilkommision Ostermundigen;
- d. die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen;
- e. die übergangsrechtlichen Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) für den Stadtteil Ostermundigen (Umsetzung O'mundo);
- f. die übergangsrechtlichen Bestimmungen für die Beschlussfassung über das erste Budget der fusionierten Gemeinde (für das Jahr 2025);
- g. die übergangsrechtlichen Bestimmungen für die Genehmigung der Jahresrechnungen 2024 der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

2. Kapitel: Erste Wahlen in den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium

Gemeinsame Wahlen

Art. 2 ¹ Der Stadtrat, der Gemeinderat und das Stadtpräsidium der fusionierten Gemeinde werden für die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) beginnende Legislatur an gemeinsamen Wahlen der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen gewählt.

² Die Wahlen finden im November 2024 statt.

Anwendbares Recht

Art. 3 ¹ Die Wahlen werden, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, gemäss den zum Zeitpunkt des Wahltermins geltenden Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern durchgeführt.

² Die Zuständigkeiten richten sich, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, nach den zum Zeitpunkt des Wahltermins geltenden Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern.

Wahlkreis und Wahlrecht

Art. 4 ¹ Für die Wahlen nach Art. 2 bilden die vertragschliessenden Gemeinden einen Wahlkreis.

² Wählbar und wahlberechtigt sind die in den vertragschliessenden Gemeinden stimmberechtigten Personen. Die Stimmberechtigten können demnach einerseits gemäss den Bestimmungen der (bisherigen) Stadt Bern auf einer Wahlliste für einen Sitz im Stadtrat und/oder im Gemeinderat sowie auf einem Wahlvorschlag für das Amt der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten kandidieren. Andererseits können sie Kandidierenden auf den Wahllisten bzw. Wahlvorschlägen gemäss den Bestimmungen der (bisherigen) Stadt Bern ihre Stimme geben.

Wahlunterlagen

Art. 5 Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen erhalten die gleichen Wahlunterlagen (inkl. Wahlzettel) wie die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern.

Ermittlung der Wahlergebnisse

Art. 6 Ostermundigen wird bei der Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse als eigener Zählkreis gemäss der Verordnung vom 23. März 2005 über die politischen Rechte (VPR; SSSB 141.11) gehandhabt. Die Auszählung der Wahlzettel bzw. die elektronische Erfassung der Stimmen erfolgt nach den Vorgaben der Stadtkanzlei der (bisherigen) Stadt Bern. Der Ausmittlungsausschuss der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird bei der Auszählung angemessen miteinbezogen.

3. Kapitel: Wahl, Stellung und Zuständigkeiten der/des Fusionsbeauftragten von Ostermundigen

Wahl

Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen wählen vor dem Zusammenschluss im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Fusionsbeauftragte bzw. den Fusionsbeauftragten von Ostermundigen für eine einmalige Amtsdauer von vier Jahren (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028).

² Das Wahlverfahren und die Wählbarkeit richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen für die Wahl der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten.

³ Wird der Sitz der bzw. des Fusionsbeauftragten während der vierjährigen Amtsdauer frei, erfolgt für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Artikel 84 Absatz 2 des Wahl- und Abstimmungsreglements der Einwohnergemeinde Ostermundigen (WAR) kommt nicht zur Anwendung. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind bei einer Ersatzwahl die Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen.

Aufgaben und Stellung

Art. 8 ¹ Die bzw. der Fusionsbeauftragte begleitet die Zusammenführung der Einwohnergemeinde Ostermundigen mit der Stadt Bern. Sie bzw. er vertritt die Interessen der Bevölkerung, von Vereinen und des Gewerbes des Stadtteils Ostermundigen bei allen fusionsrelevanten Geschäften.

² Die bzw. der Fusionsbeauftragte ist Anlaufstelle für die Bevölkerung, die Vereine und Organisationen sowie die Wirtschaft und das Gewerbe des Stadtteils Ostermundigen und ergründet deren Interessen.

³ Die bzw. der Fusionsbeauftragte ist den Gemeinderatsmitgliedern hierarchisch gleichgestellt. Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen gelten für die bzw. den Fusionsbeauftragten die gleichen rechtlichen Vorgaben wie für die Mitglieder des Gemeinderates.

⁴ Der Lohn und der Auslagenersatz der bzw. des Fusionsbeauftragten richten sich nach dem Reglement vom 6. März 2008 über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement; RLNP; SSSB 152.12).

⁵ Das Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13) findet auf die Fusionsbeauftragte bzw. den Fusionsbeauftragten keine Anwendung.

⁶ Der bzw. dem Fusionsbeauftragten steht für administrative Tätigkeiten eine Assistenz (Sekretariat) zur Verfügung. Der Anstellungsgrad und das Pflichtenheft werden auf Antrag der bzw. des Fusionsbeauftragten vom Gemeinderat festgelegt.

⁷ Der bzw. dem Fusionsbeauftragten sowie der Assistenz stehen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geeignete Büroräumlichkeiten und technische Infrastrukturen zur Verfügung. Die bzw. der Fusionsbeauftragte bestimmt vor dem Amtsantritt, ob die Büroräumlichkeiten im Stadtteil Ostermundigen oder im Stadtzentrum liegen.

⁸ Mit Ausnahme der Assistenz (Sekretariat) sind der bzw. dem Fusionsbeauftragten keine Mitarbeitenden der Stadtverwaltung unterstellt. Insbesondere sind die dezentral im Stadtteil Ostermundigen tätigen Mitarbeitenden hierarchisch in die Fachdirektionen bzw. die Fachabteilungen eingegliedert.

Zuständigkeiten

Art. 9 ¹ Die bzw. der Fusionsbeauftragte nimmt für alle Gemeinderatsgeschäfte mit Fusionsrelevanz mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Gemeinderatssitzung teil. Ihr bzw. ihm wird die Traktandenliste für die Gemeinderatssitzung zur gleichen Zeit wie den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Akten für die Sitzungen des Gemeinderates werden ihr bzw. ihm in gleichem Umfang wie den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

² Als fusionsrelevant gelten Geschäfte, welche in einem direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Zusammenschlusses stehen. Die Entscheidung, ob einem Gemeinderatsgeschäft Fusionsrelevanz zukommt,

liegt bei der bzw. dem Fusionsbeauftragten. Der Gemeinderat kann diese Entscheidung nicht an sich ziehen.

³ Fallen fusionsrelevante Geschäfte in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten, hat die bzw. der Fusionsbeauftragte das Recht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen des Stadtrats und an der Beratung des Stadtrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen. Bei der Beratung von Stadtratsgeschäften mit Fusionsrelevanz wird der bzw. dem Fusionsbeauftragten das Wort vor dem zuständigen Gemeinderatsmitglied erteilt.

⁴ Die bzw. der Fusionsbeauftragte hat während ihrer bzw. seiner Amtsdauer den Vorsitz der Stadtteilkommision Ostermundigen. Sie bzw. er ist zudem von Amtes wegen Mitglied der Planungskommission zur Umsetzung von O'mundo (Art. 30 FusR). Im Weiteren nimmt sie bzw. er mit Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen teil.

⁵ Die bzw. der Fusionsbeauftragte vertritt die fusionierte Gemeinde in den folgenden interkommunalen Gremien:

- a. Stiftungsrat der Musikschule Bantiger;
- b. Verwaltungsrat der KEWU AG.

⁶ Die bzw. der Fusionsbeauftragte leitet partizipative Veranstaltungen im Stadtteil Ostermundigen wie Vernehmlassungen, Befragungen, Workshops und Ähnliche.

4. Kapitel: Wahlen, Stellung und Zuständigkeiten der Stadtteilkommision Ostermundigen

Grundsatz

Art. 10 ¹ Für den Stadtteil Ostermundigen besteht eine ständige Kommission im Sinne von Artikel 28 des Gemeindegesetzes.

² Die Kommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Die Fusionsbeauftragte bzw. der Fusionsbeauftragte übernimmt während ihrer bzw. seiner Amtszeit von Amtes wegen das Präsidium der Stadtteilkommision Ostermundigen.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Stadtteilkommision selbst. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, welche namentlich die Einladungen zu den Sitzungen, das Traktandieren von Verhandlungsgegenständen und den Zugang zu den Akten regelt.

⁴ Soweit das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (KoR; SSSB 152.21) auf die Stadtteilkommision Anwendung. Der Stadtrat legt die Entschädigung für die Kommissionstätigkeit durch einfachen Beschluss fest. Er orientiert sich dabei an der Entschädigung für die Tätigkeit in den Schulkreiskommissionen.

Erste Wahl

Art. 11 ¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen wählen vor dem Zusammenschluss im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) sechs Mitglieder der Stadtteilkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Das Wahlverfahren und die Wählbarkeit richten sich, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

³ Jede und jeder Wählende hat sechs Stimmen. Kumulieren ist nicht zulässig. Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

⁴ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben. Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch 12 geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.

⁵ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

⁶ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat Ostermundigen einen zweiten Wahlgang an.

⁷ Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (relatives Mehr).

Wahlen bei Vakanzen
und für weitere Amtsdauern

Art. 12 ¹ Bei Vakanzen während der Amtsdauer erfolgt die Wahl durch den Stadtrat der fusionierten Gemeinde. Wählbar in die Stadtteilkommission Ostermundigen sind in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen. Der Stadtrat nimmt auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Stadtteilkommission Rücksicht.

² Für weitere Amtsdauern erfolgt die Wahl des Präsidiums und der sechs weiteren Mitglieder der Stadtteilkommission durch den Stadtrat der fusionierten Gemeinde. Die Wählbarkeit richtet sich nach Abs. 1.

Vertretung der ausländischen Bevölkerung

Art. 13 ¹ Die ausländischen Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen nimmt mit einer Vertretung ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und Antragsrecht, an den Sitzungen der Stadtteilkommission Ostermundigen teil.

² Die Vertretung wird auf Antrag der Stadtteilkommission Ostermundigen vom Stadtrat der fusionierten Gemeinde gewählt.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 14 ¹ Die Stadtteilkommission Ostermundigen vertritt die Interessen des Stadtteils Ostermundigen gegenüber den politischen Organen der fusionierten Gemeinde. Namentlich begleitet sie nach dem Zusammenschluss die Umsetzung der Fusion. Die Stadtteilkommission berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit das Leitbild Gesellschaft Ostermundigen.

² Die Stadtteilkommission

- a. nimmt Informationen betreffend die Umsetzung der Fusion entgegen und würdigt diese;
- b. kann dem Gemeinderat der Stadt Bern zu allen fusionsrelevanten Geschäften Anträge unterbreiten;
- c. kann dem bzw. der Fusionsbeauftragten Aufträge erteilen, um ein fusionsrelevantes Geschäft in eine bestimmte Richtung zu lenken;
- d. beschliesst über die Verwendung der ihr im Budget zur Verfügung gestellten Mittel, namentlich zur Unterstützung der Vereine von Ostermundigen, für die Durchführung von identitätsstiftenden Anlässen im Stadtteil Ostermundigen und zur Aufrechterhaltung der Lokalzeitung «Bantiger Post»;
- e. beschliesst die Leistungsverträge mit Vereinen des Stadtteils Ostermundigen;
- f. beschliesst über das Bereitstellen von Ressourcen des Werkhofs für identitätsstiftende Anlässe in Ostermundigen nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt und dem Polizeiinspektorat (Veranstaltungsmanagement);
- g. beschliesst das Leitbild Gesellschaft Ostermundigen sowie Änderungen des Leitbildes. Bei allfälligen Überarbeitungen des Leitbildes ist die Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen miteinzubeziehen.

³ Die Stadtteilkommission kann partizipative Veranstaltungen (beispielsweise Versammlungen der Bevölkerung von Ostermundigen), Anhörungen und Umfragen im Stadtteil Ostermundigen durchführen. Sie informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.

⁴ Im Übrigen kommen der Stadtteilkommission Ostermundigen die gleichen Aufgaben und Zuständigkeiten zu wie den anerkannten Quartierorganisationen gemäss dem Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1). Keine Anwendung auf die Stadtteilkommission Ostermundigen finden die Bestimmungen zu den Subventionen der anerkannten Quartierorganisationen.

Im Budget zur Verfügung gestellte Mittel

Art. 15 ¹ Der Stadtteilkommission Ostermundigen werden im Budget der fusionierten Gemeinde die erforderlichen Mittel bereitgestellt, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfüllen kann.

² Für die Unterstützung der Vereine von Ostermundigen, für die Durchführung von identitätsstiftenden Anlässen im Stadtteil Ostermundigen und für die Aufrechterhaltung der Lokalzeitung «Bantiger Post» werden der Stadtteilkommission mindestens in dem Umfang Mittel bereitgestellt, damit die zum Zeitpunkt des Fusionsbeschlusses bestehende Unterstützung nach der Fusion weitergeführt werden kann.

Überprüfung der Stadtteil-Mitwirkung

Art. 16 Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde entscheidet innert vier Jahren nach dem Zusammenschluss, ob ein Reglement über die Mitwirkung der Stadtteile erlassen werden soll und unterbreitet den Stimmberechtigten gegebenenfalls eine entsprechende Vorlage.

5. Kapitel: Weitergeltung, Aufhebung und Änderung von Erlassen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 17 ¹ Die Erlasse, Pläne, Konzepte, Weisungen und Richtlinien der bisherigen Stadt Bern gelten, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen (namentlich unter Vorbehalt des nachstehenden 6. Kapitels zur Baurechtlichen Grundordnung), ab dem Zeitpunkt der Fusion für das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Gemeinde. Massgebend sind die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) gültigen Fassungen. Vor dem Fusionszeitpunkt vom zuständigen Organ beschlossene Änderungen, die erst nach dem Zusammenschluss in Kraft treten, sind für die fusionierte Gemeinde gültig und rechtswirksam.

² Zwischen dem Beschluss über das vorliegende Reglement und dem Zusammenschluss hört die Stadt Bern den Gemeinderat von Ostermundigen an, bevor sie Änderungen von Erlassen beschliesst, die nach der Fusion auf den Stadtteil Ostermundigen Anwendung finden.

³ Die nach der Fusion weitergeltenden Erlasse der bisherigen Stadt Bern sind in der Systematischen Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) aufgeführt. Soweit Erlasse der bisherigen Stadt Bern nach dem Zusammenschluss nicht auf das gesamte Gemeindegebiet Anwendung finden, sind diese in **Anhang 1** dieses Vertrags, mit dem Hinweis auf die eingeschränkte Anwendbarkeit, aufgeführt.

⁴ Neue Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Ostermundigen, soweit die neue Verordnung Rechtswirkungen nach dem Fusionszeitpunkt zeitigt. Neue Reglemente bedürfen der Zustimmung des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Ostermundigen, soweit das neue Reglement Rechtswirkungen nach dem Fusionszeitpunkt zeitigt.

Anpassung des Verordnungsrechts

Art. 18 Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde beschliesst nach dem Zusammenschluss die aufgrund der Fusion erforderlichen Anpassungen des Verordnungsrechtes der fusionierten Gemeinde. Er berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Fusionsverhandlungen.

Rechtsänderungen nach dem Zusammenschluss

Art. 19 Die Änderung bestehender Erlasse und der Erlass neuen Rechts richtet sich nach dem Zusammenschluss nach der Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten und Verfahren gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

2. Abschnitt: Erlasse und Pläne der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Grundsatz

Art. 20¹ Die Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen gemäss **Anhang 2** sind mit dem Zusammenschluss zur fusionierten Gemeinde aufgehoben.

² Die nachstehenden Bestimmungen (namentlich auch das nachstehende 6. Kapitel zur Baurechtlichen Grundordnung), regeln die Weitergeltung von Erlassen der Einwohnergemeinde Ostermundigen für den Stadtteil Ostermundigen. Die weitergeltenden Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen bzw. die Weitergeltung von bestimmten Artikeln dieser Erlasse sind in **Anhang 3** aufgeführt.

³ Soweit Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen oder bestimmte Artikel dieser Erlasse nach dem Zusammenschluss weitergelten, ist die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) gültige Fassung der Erlasse bzw. Artikel massgebend. Die Einwohnergemeinde Ostermundigen hört den Gemeinderat der Stadt Bern an, bevor sie Änderungen von Erlassen beschliesst, die nach dem Zusammenschluss weitergelten.

Regelung der Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten

Art. 21¹ Ansprüche nach der Grundsätzlichen Regelung für Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Ostermundigen, vom 28. Juni 1984, bleiben nach der Fusion bestehen.

² Damit dem zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden hauptamtlichen Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Ostermundigen die Ansprüche nach Art. 2 der Regelung («Wegwahl») zustehen, hat er für den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde und/oder für das Amt des Fusionsbeauftragten zu kandidieren. Wird er nicht gewählt, stehen ihm die Ansprüche gemäss Art. 2 und 4 der Regelung ab dem Fusionszeitpunkt zu.

³ Wird der hauptamtliche Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Ostermundigen in den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde gewählt, richten sich die Ansprüche im Falle einer Nichtwiederwahl ausschliesslich nach dem Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Bern (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13).

⁴ Wird der hauptamtliche Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Ostermundigen als Fusionsbeauftragter gewählt, stehen ihm die Ansprüche nach Art. 2 und 4 der Regelung nach dem Ende der vollständig erfüllten Amtsdauer zu. Massgebend für die Berechnung der Ansprüche ist der letzte Lohn als Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

Ortspolizei / Plakatwesen

Art. 22 ¹ Die Art. 34-37 des Ortspolizeireglements der Einwohnergemeinde Ostermundigen, vom 22. März 1984, zum Plakatwesen, gelten nach dem Zusammenschluss als Recht der fusionierten Gemeinde weiter, aber ausschliesslich mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen. Im Übrigen wird das Ortspolizeireglement zum Fusionszeitpunkt aufgehoben.

² Die Vereine und Organisationen von Ostermundigen können die Plakatanschlagstellen nach dem Zusammenschluss in gleichem Umfang kostenlos benutzen wie vor dem Zusammenschluss.

³ Die Benützung von Plakatstellen vor Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach dem Zusammenschluss, auch im Stadtteil Ostermundigen, nach Artikel 19 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51).

Abfallentsorgung

Art. 23 ¹ Das Abfallreglement vom 23. Juni 2022 sowie die dazugehörige Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen gelten nach dem Zusammenschluss als Recht der fusionierten Gemeinde weiter, aber ausschliesslich mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen.

² Die Spezialfinanzierung nach Artikel 14 des Abfallreglements Ostermundigen wird separat zur Sonderrechnung der fusionierten Gemeinde für die Siedlungsabfallentsorgung geführt (Art. 9 des Abfallreglements vom 25. September 2005 [AFR; SSSB 822.1]). Erträge und Aufwendungen werden den beiden Spezialfinanzierungen nach der Verursachung gutgeschrieben oder belastet. Soweit dies nicht möglich ist, werden Erträge und Aufwendungen aus der Siedlungsabfallentsorgung nach der Einwohnerzahl den Spezialfinanzierungen gutgeschrieben oder belastet.

³ Einnahmen und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen aus Unternehmen nach Artikel 10 des Abfallreglements Ostermundigen werden nicht der Spezialfinanzierung Ostermundigen gutgeschrieben oder belastet. Sie werden gleich gehandhabt wie entsprechende Einnahmen und Aufwendungen im übrigen Stadtgebiet.

⁴ Das Abfallreglement, die Abfallverordnung vom 8. November 2006 (AFV; SSSB 822.111) und der Tarif für die Abfallentsorgung vom 8. November 2006 (Abfalltarif; AFT; SSSB 822.112) finden keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen.

Ruhender Verkehr und
Parkplätze

Art. 24 ¹ Das Parkplatzreglement vom 17. Februar 1994, das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 17. Februar 1994, die Verordnung zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 30. Oktober 2016 sowie die Weisung über die Benützung der Parkplätze der Verwaltung, Schulen und Kindergärten vom 21. Oktober 2003 der Einwohnergemeinde Ostermundigen gelten nach dem Zusammenschluss als Recht der fusionierten Gemeinde weiter, aber ausschliesslich mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen. Diese Bestimmungen gehen widersprechenden Bestimmungen vor, die nach Artikel 17 FusR in die fusionierte Gemeinde übernommen werden.

² Die Spezialfinanzierung nach Artikel 22a des Parkplatzreglements Ostermundigen wird mit der Spezialfinanzierung nach Artikel 8 des Reglements vom 8. Juni 2000 über die Ersatzabgabe für Autoabstellplätze der Stadt Bern (Parkplatzersatzabgabereglement; PPER; SSSB 761.61) zusammengelegt. Die Verwendung der Ersatzabgaben richtet sich nach Artikel 7 PPER. Im Übrigen findet das PPER keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen.

³ Zuständig für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und die Bussenerhebung ist das Polizeiinspektorat der fusionierten Gemeinde. Die Aufgabe kann nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts an Dritte übertragen werden.

Benützung von Infra-
strukturanlagen

Art. 25 ¹ Verordnungen der Einwohnergemeinde Ostermundigen zur Regelung der Nutzung bestimmter Infrastrukturanlagen sowie Tarife zu deren Nutzung gelten nach dem Zusammenschluss als Recht der fusionierten Gemeinde weiter, aber ausschliesslich mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen. Die entsprechenden Benützungsverordnungen sowie die massgebenden Anhänge zur Gebührenverordnung sind in Anhang 3 aufgeführt.

² Den Vereinen und Organisationen von Ostermundigen stehen die Infrastrukturanlagen im Stadtteil Ostermundigen im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung wie vor dem Zusammenschluss.

³ Absatz 2 findet grundsätzlich nur auf Vereine und Organisationen Anwendung, die bereits vor dem Beschluss über das vorliegende Reglement ihren Sitz in Ostermundigen hatten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadteilkommission Ostermundigen.

3. Abschnitt: Änderung von Erlassen der Stadt Bern

Schulwesen

Art. 26 ¹ Das Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101) wird per 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

Art. 17 neu (bisheriger Art. 17 wird aufgehoben):

¹ Die Stadt unterstützt die Stiftung Musikschule Konservatorium Bern und die Stiftung Musikschule Bantiger mit Beiträgen nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen.

² Sie leistet unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3 des Musikschulgesetzes nur Beiträge für den Besuch des Unterrichts an diesen Musikschulen. Gemeindebeiträge werden für Musikschülerinnen und Musikschüler mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen grundsätzlich nur für den Besuch der Musikschule Bantiger gewährt, für Musikschülerinnen und Musikschüler mit Wohnsitz in einem anderen Stadtteil grundsätzlich nur für den Besuch der Musikschule Konservatorium Bern.

Art. 20 Abs. 1 neu (bisheriger Abs. 1 wird aufgehoben): Das Gebiet der Stadt Bern ist in sieben Schulkreise eingeteilt.

Art. 20 Abs. 2 Bst. g neu: Schulkreis Ostermundigen: Bezirk Ostermundigen.

Art. 20 Abs. 4 neu: Die Heilpädagogischen Sonderklassen in Ostermundigen sind der örtlichen Schulleitung und indirekt der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen zugeteilt.

² Die Ansprüche auf Tagesbetreuung während der Schulferien nach dem Schulreglement werden im Stadtteil Ostermundigen spätestens ab dem Schuljahresbeginn 2026/2027 gewährt. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt.

³ Die Wahl der Mitglieder der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen für die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) beginnende Legislatur erfolgt vor dem Zusammenschluss durch den Grossen Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Das Wahlverfahren und die Wählbarkeit richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Ersatzwahlen nach dem Fusionszeitpunkt richten sich nach dem Recht der fusionierten Gemeinde.

⁴ Der oder die Fusionsbeauftragte nimmt zusätzlich zu den nach Abs. 3 gewählten Mitgliedern mit Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen teil.

Versorgung mit Energie und Wasser

Art. 27 ¹ Das Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) wird per 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

Art. 4 neu (bisheriger Art. 4 wird aufgehoben):

¹ ewb gewährleistet im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen jederzeit für das Gebiet der Stadt Bern die Wasserversorgung und die thermische Kehrrechtverwertung sowie die Versorgung der

Kundinnen und Kunden mit Energie (Elektrizität, Gas und Fernwärme). Vorbehalten sind die nachstehenden Bestimmungen.

² *Im Stadtteil Ostermundigen nimmt die BKW Energie AG im Rahmen der für sie geltenden Sondernutzungskonzession weiterhin die Rolle als Verteilnetzbetreiberin im Sinne des Stromversorgungsgesetzes wahr.*

³ *ewb ist berechtigt*

a. Leistungen gemäss Absatz 1 auch ausserhalb des Stadtgebietes zu erbringen;

b. Fernmeldedienste anzubieten.

² Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zur Stromversorgung im Stadtteil Ostermundigen durch die BKW Energie AG aufgrund der bestehenden, per 31. Dezember 2028 kündbaren Sondernutzungskonzession, erhebt die fusionierte Gemeinde eine Abgabe von 1,50 Rp./kWh exkl. Mehrwertsteuer, maximal aber Fr. 300 exkl. Mehrwertsteuer pro Zähler und Jahr.

³ Absatz 2 ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

Märkte

Art. 28 ¹ Das Marktreglement der Stadt Bern vom 6. Mai 1999 (MR; SSSB 940.2) wird per 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

Art. 31a neu: *Mundige Fescht*

¹ *Das Mundige Fescht findet jährlich an einem Samstag im Stadtteil Ostermundigen statt.*

² *Die Stadtteilkommission Ostermundigen bestimmt das Nähere.*

6. Kapitel: Baurechtliche Grundordnung im Besonderen

1. Abschnitt: Baurechtliche Grundordnung von Ostermundigen

Weitergeltung der bestehenden Baurechtlichen Grundordnung und der Richtpläne

Art. 29 ¹ Die Bestimmungen über die Baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen (Baureglement, Zonenplan, Schutz-zonenplan, Zonenplan Naturgefahren), damit zusammenhängende Erlasse, Vorschriften und Pläne, wie namentlich die Überbauungsordnungen, sowie die bestehenden Richtpläne und die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES) gelten nach dem Zusammenschluss, bezogen auf den Stadtteil Ostermundigen, weiter. Sie sind in **Anhang 3** aufgeführt.

² Der Energierichtplan der Einwohnergemeinde Ostermundigen gilt nach dem Zusammenschluss, bezogen auf den Stadtteil Ostermundigen, weiter.

³ Massgebend sind die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) gültigen Fassungen. Vor dem Fusionszeitpunkt vom zuständigen Organ beschlossene Änderungen, die erst nach dem Zusammenschluss in Kraft treten, sind für die fusionierte Gemeinde gültig und rechtswirksam.

⁴ Die Zuständigkeiten für die Änderung der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Erlasse und Pläne richten sich unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach der Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde.

Umsetzung O'mundo

Art. 30 ¹ Die Planungskommission der Einwohnergemeinde Ostermundigen führt ihre Aufgaben in Zusammenhang mit der laufenden Ortsplanungsrevision (inkl. den zum Fusionszeitpunkt gestarteten Planungsverfahren zum Erlass von Überbauungsordnungen) nach dem Zusammenschluss, auf Grundlage der von der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschlossenen Richtplanung und der Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES), fort.

² Die Zuständigkeiten der Planungskommission richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses.

³ Die oder der Fusionsbeauftragte nimmt anstelle des Gemeindepräsidenten von Amtes wegen Einsitz in der Planungskommission. Im Übrigen wird die Zusammensetzung der Planungskommission durch den Zusammenschluss nicht verändert. Dies gilt auch für die Vertretung der ausländischen Bevölkerung in der Planungskommission.

⁴ Das Stadtplanungsamt nimmt an den Sitzungen der Planungskommission Ostermundigen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁵ Die Planungskommission stellt dem Gemeinderat der fusionierten Gemeinde Antrag zu Händen der Stimmberechtigten für die Baurechtliche Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) des Stadtteils Ostermundigen und der zum Fusionszeitpunkt gestarteten Planungsverfahren zum Erlass von Überbauungsordnungen.

⁶ Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung der Vorlage, soweit diese der RES entspricht. Es findet keine Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat der fusionierten Gemeinde statt.

⁷ Scheidet nach dem 1. Januar 2025 ein Mitglied aus der Planungskommission aus, wählt der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde einen Ersatz. Wählbar sind in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen.

Planungsbedingte Mehrwerte

Art. 31 ¹ Die Abschöpfung der planungsbedingten Mehrwerte in Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision Ostermundigen (Umsetzung O'mundo) erfolgt nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Das Reglement vom 14. Juni 2018 über die Planungsmehrwertabgabe der Stadt Bern (Planungsmehrwertabgabereglement, PMAR; SSSB 720.2) findet, mit Ausnahme von Artikel 4 PMAR, keine Anwendung.

² Die Planungsmehrwertabgaben nach Absatz 1 werden in die Spezialfinanzierung Planungsmehrwert- und Lenkungsabgaben nach Artikel 4 PMAR eingelegt und entsprechend dieser Bestimmung verwendet.

2. Abschnitt: Baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern

Territorial eingeschränkte Weitergeltung

Art. 32¹ Die Bestimmungen über die Baurechtliche Grundordnung der bisherigen Stadt Bern (Bauordnung, Nutzungszonenplan, Bauklassenplan, Lärmempfindlichkeitsstufenplan, Naturgefahrenplan, Gewässerraumplan [soweit zum Fusionszeitpunkt bestehend]), damit zusammenhängende Erlasse, Vorschriften und Pläne, wie namentlich die Überbauungsordnungen, sowie die bestehenden Richtpläne gelten nach dem Zusammenschluss ausschliesslich für das Gebiet der bisherigen Stadt Bern. Sie finden keine Anwendung für den Stadtteil Ostermundigen.

² Die entsprechenden Erlasse, Vorschriften und Pläne (inkl. den Überbauungsordnungen) sind im **Anhang 1** mit dem Hinweis aufgeführt, dass sie für den Stadtteil Ostermundigen keine Geltung haben (siehe auch Artikel 17 Absatz 3).

³ Massgebend sind die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) gültigen Fassungen. Vor dem Fusionszeitpunkt vom zuständigen Organ beschlossene Änderungen, die erst nach dem Zusammenschluss in Kraft treten, sind für die fusionierte Gemeinde gültig und rechtswirksam.

Baumschutz

Art. 33¹ Das Baumschutzreglement der Stadt Bern vom 7. Juni 1998 (BSchR; SSSB 733.1) gilt nach dem Zusammenschluss ausschliesslich für das Gebiet der bisherigen Stadt Bern. Es findet keine Anwendung für den Stadtteil Ostermundigen.

² Für den Stadtteil Ostermundigen wird der Baumschutz in Zusammenhang mit der Umsetzung von O'mundo geregelt. Stadtgrün Bern wird beratend in den Prozess zur Erarbeitung der Regelungen betreffend den Baumschutz im Stadtteil Ostermundigen einbezogen.

7. Kapitel: Beschlussfassung über das erste Budget der fusionierten Gemeinde

Art. 34¹ Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2025 sowie der Finanzplan werden durch die (bisherige) Stadt Bern und die Einwohnergemeinde Ostermundigen gemeinsam vorbereitet. Massgebend ist die Gliederung des Budgets nach den Produktgruppen der (bisherigen) Stadt Bern.

² Massgebend für die Beschlussfassung über das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2025 sowie den Finanzplan sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO; SSSB 101.1) sowie die gestützt darauf erlassenen Rechtsgrundlagen. Nach dem Recht der (bisherigen) Stadt Bern richtet sich namentlich auch die Beratung der Abstimmungsvorlage durch den Stadtrat und den Gemeinderat der (bisherigen) Stadt Bern; vorbehalten bleibt die Mitwirkung der Einwohnergemeinde Ostermundigen nach den Absätzen 3 bis 5 hiernach.

³ Der Gemeinderat von Ostermundigen bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seinen Reihen, welche bzw. welcher an den Budgetberatungen (inkl. Finanzplan) des Gemeinderates der Stadt Bern mit Antrags- und Stimmrecht teilnimmt. Vor der abschliessenden Beratung des Budgets im Gemeinderat der Stadt Bern sind der Gemeinderat und die Finanzkommission der Einwohnergemeinde Ostermundigen anzuhören.

⁴ Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen wählt 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus seinen Reihen, welche an den Budgetberatungen (inkl. Finanzplan) des Stadtrats von Bern mit Antrags- und Stimmrecht teilnehmen. Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen beachtet bei der Wahl die parteipolitische Zusammensetzung des Grossen Gemeinderates von Ostermundigen.

⁵ Die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschliessen an einer gemeinsamen Volksabstimmung im Herbst 2024 das Budget der Erfolgsrechnung sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2025. Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird die gleiche Abstimmungsfrage unterbreitet und sie erhalten die gleiche Botschaft mit den Erläuterungen zur Vorlage wie die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern. Der Ausmittlungsausschuss der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird bei der Auszählung angemessen miteinbezogen. Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2025 ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen in der (bisherigen) Stadt Bern und in der Gemeinde Ostermundigen zusammen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gilt im Übrigen Art. 6 des vorliegenden Fusionsreglements sinngemäss.

8. Kapitel: Genehmigung der Jahresrechnungen 2024

Prüfung und Genehmigung

Art. 35 ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2024 der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen erfolgt durch die jeweils zuständigen, bisherigen Rechnungsprüfungsorgane.

² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2024 der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Stadt Bern.

Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Art. 36 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der externen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung der Einwohnergemeinde Ostermundigen enden mit der Genehmigung der Jahresrechnung 2024.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

- Art. 37** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft, sofern
- die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen dem Fusionsvertrag, der Gemeindeordnung für die fusionierte Gemeinde und diesem Reglement zustimmen,
 - der Regierungsrat den Fusionsvertrag genehmigt, und
 - das Amt für Gemeinden und Raumordnung das Fusionsreglement genehmigt.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Stadt Bern am 22. Oktober 2023

Namens des Stadtrats der Stadt Bern

Die Stadtratspräsidentin/Der Stadtratspräsident Die Ratssekretärin/Der Ratssekretär

*** **

*** **

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen am 22. Oktober 2023

Namens des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Die Präsidentin/Der Präsident Die Sekretärin/Der Sekretär

*** **

*** **

Auflagezeugnisse

Die Stadtkanzlei der Stadt Bern hat dieses Reglement...

Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Ostermundigen hat dieses Reglement ...

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

Anhang 1:**I) Mit Einschränkungen weitergeltende Erlasse der bisherigen Stadt Bern**

Vorbemerkung: Die nach der Fusion weitergeltenden Erlasse der bisherigen Stadt Bern sind in der Systematischen Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) aufgeführt. In der nachstehenden Tabelle sind jene Erlasse der bisherigen Stadt Bern aufgeführt, die nach dem Zusammenschluss nicht auf das gesamte Gemeindegebiet oder mit Änderungen aufgrund des vorliegenden Fusionsreglements Anwendung finden.

| Erlass | Hinweis |
|--|---|
| Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101) | Weitergeltung mit den Änderungen gemäss Art. 26 FusR |
| Reglement vom 14. Juni 2018 über die Planungsmehrwertabgabe (Planungsmehrwertabgabereglement; PMAR; SSSB 720.2) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen, ausser Art. 4 PMAR |
| Reglement vom 1. Juli 1998 über die Spezialfinanzierung «Abgeltungen der Planungsmehrwerte» (Planungsabgeltungsreglement; PMWR; SSSB 720.21) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Richtlinien vom 16. Dezember 2009 betreffend den Ausgleich von Ausnahmehewerten (Ausnahmehewertrichtlinien; AMRL; SSSB 720.22) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Bauordnung vom 24. September 2006 der Stadt Bern (BO; SSSB 721.1) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Bauklassenplan 1955 (BKP 55) für die Altstadt und die Gebiete westlich von Bümpliz sowie einige Parzellen in Schöngrün/Hintere Schosshalde (SSSB 721.21) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Gemeinderatsbeschluss vom 6. August 1980 betreffend Nutzung der zweiten und weiteren Untergeschosse in der Altstadt (GRB Nr. 1479/1980; SSSB 721.22) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Bauklassenplan 1987 (BKP 87) für die Gebiete ausserhalb der Altstadt (SSSB 721.31) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Nutzungszonenplan (NZP; SSSB 721.41) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Gemeinderatsbeschluss vom 14. Januar 1976 betreffend Ausnahmen vom Nutzungszonenplan (Verfahren) (Gemeinderatsbeschluss Nr. 84/1976; SSSB 721.42) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Lärmempfindlichkeitsstufenplan 1996 (Plan Nr. 1232/8 vom 30.11.1995; SSSB 721.5)) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen, ausser Art. 19 RR |
| Baumschutzreglement der Stadt Bern vom 7. Juni 1998 (BSchR; SSSB 733.1) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) | Weitergeltung mit den Änderungen gemäss Art. 27 FusR |

| | |
|--|---|
| Reglement vom 8. Juni 2000 über die Ersatzabgabe für Autoabstellplätze (Parkplatzersatzabgabereglement; PPER; SSSB 761.61) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Reglement vom 17. März 2022 über Klimaschutz (Klimareglement; KR; SSSB 820.1) | Art. 2 Abs. 1-3 KR findet keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen |
| Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Abfallverordnung vom 8. November 2006 (AFV; SSSB 822.111) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Tarif vom 8. November 2006 für die Abfallentsorgung (Abfalltarif; AfT; SSSB 822.112) | Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen |
| Marktreglement der Stadt Bern vom 6. Mai 1999 (Marktreglement; MR; SSSB 940.2) | Weitergeltung mit den Änderungen gemäss Art. 28 FusR |

II) Weitergeltende Überbauungsordnungen, Nutzungszonenpläne, Zonenpläne, Uferschutzpläne, Bauklassenpläne, Baulinienpläne und Änderungen der Baulinien der bisherigen Stadt Bern

| |
|--|
| Überbauungsordnung Wylerfeld vom 01.02.1955 |
| Überbauungsordnung Neuhaus-II vom 31.01.1956 |
| Überbauungsordnung Schöneegg vom 03.02.1956 |
| Überbauungsordnung Bernstr-Bethlehemstr-Stöckackerstr vom 31.08.1956 |
| Überbauungsordnung Ausserholligen vom 13.06.1958 |
| Überbauungsordnung Weissensteingut vom 22.07.1960 |
| Überbauungsordnung Tscharnergut vom 23.11.1960 |
| Überbauungsordnung Viktoriastrasse-Schönburgstrasse-Aargauerstalden vom 24.02.1961 |
| Überbauungsordnung Ostermundigenstrasse-Zentweg vom 14.07.1961 |
| Überbauungsordnung Schwabgut vom 01.09.1961 |
| Überbauungsordnung Westzufahrt Monbijoubücke Teilplan A vom 21.11.1961 |
| Überbauungsordnung Westzufahrt-Monbijoubücke Teilplan-B vom 10.09.1963 |
| Überbauungsordnung Neufeld vom 01.11.1963 |
| Überbauungsordnung Mittelfeld vom 28.02.1964 |
| Überbauungsordnung Bauklassenplan Schwabgut-II vom 15.10.1965 |
| Überbauungsordnung Freudenbergerplatz vom 15.10.1965 |
| Überbauungsordnung Bauklassenplan Gäbelbach-Weiermatt vom 17.12.1965 |
| Überbauungsordnung Wankdorffeld-II vom 16.08.1966 |
| Überbauungsordnung Wankdorffeld-II Winkelriedstrasse-29a vom 27.09.1966 |
| Überbauungsordnung Westzufahrt Monbijoubücke Teilplan-A vom 10.05.1967 |
| Überbauungsordnung Bethlehemacker-II vom 14.09.1967 |
| Baulinienplan Ostermundigenstrasse-Zentweg vom 22.12.1967 |
| Überbauungsordnung Vilette-Ost vom 31.05.1968 |
| Überbauungsordnung Taubenhalde vom 06.06.1968 |

| |
|---|
| Überbauungsordnung Gäbelbach-Weiermatt vom 07.03.1969 |
| Überbauungsordnung Egghölzli Teilplan-I vom 11.04.1969 |
| Überbauungsordnung Kleefeld-Obermatt vom 27.05.1969 |
| Überbauungsordnung Schwarztorstrasse-Zieglerstrasse vom 18.07.1969 |
| Überbauungsordnung Felligut vom 23.01.1970 |
| Überbauungsordnung Stadtbach-West vom 17.02.1970 |
| Überbauungsordnung Bernstrasse-Bethlehemstrasse vom 20.02.1970 |
| Überbauungsordnung Kleefeld-I vom 29.05.1970 |
| Überbauungsordnung Bürenstrasse vom 11.08.1970 |
| Überbauungsordnung Brunnmatt-Ost vom 22.09.1970 |
| Überbauungsordnung Zieglerspital vom 25.09.1970 |
| Überbauungsordnung Ob-Murifeld Zonenplan-mit-Sonderbauvorschriften vom 23.10.1970 |
| Überbauungsordnung Freudenbergerplatz vom 24.03.1971 |
| Überbauungsordnung Felligut-I vom 13.10.1971 |
| Überbauungsordnung Wittigkofen-West vom 15.10.1971 |
| Überbauungsordnung Ob-Zollgasse vom 15.10.1971 |
| Überbauungsordnung Westzufahrt-Monbijoubücke vom 28.10.1971 |
| Überbauungsordnung Tscharnergut-I vom 11.08.1972 |
| Überbauungsordnung Sandrainstrasse-Sulgeneckstrasse vom 05.10.1972 |
| Überbauungsordnung Kleefeld-III vom 10.01.1973 |
| Überbauungsordnung Felligut-II vom 23.03.1973 |
| Überbauungsordnung Gäbelbach-Weiermatt-III vom 17.09.1974 |
| Überbauungsordnung Bethlehemacker II-2 vom 31.12.1974 |
| Überbauungsordnung Holenacker vom 06.02.1975 |
| Überbauungsordnung Felligut-IV vom 19.12.1975 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Hintere-Engelhalde vom 05.08.1981 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Zentrum-Bümpliz vom 15.09.1983 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Holenacker-Bethlehem vom 09.02.1984 |
| Überbauungsordnung Villette vom 23.02.1984 |
| Überbauungsordnung Bühlstrasse-I vom 17.05.1984 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Stockerenweg vom 17.05.1984 |
| Überbauungsordnung Schutzplanung-Lorraine vom 27.09.1984 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Seftigenstrasse-Schwarzenburgstrasse-Bürkiweg vom 08.11.1984 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Erhaltung Baumgarten vom 18.04.1985 |
| Nutzungszonenplan Wittigkofen-Ost vom 29.05.1986 |
| Überbauungsordnung Vermont-Park vom 10.09.1986 |
| Nutzungszonenplan Park+Ride Anlage Neufeld vom 01.06.1987 |
| Überbauungsordnung Erschliessungsanlage Giacomettistr.-Weltistr. vom 17.06.1987 |
| Überbauungsordnung Nutzungszonenplan Schänzlihalde-West vom 04.12.1987 |
| Überbauungsordnung Erschliessungsanlage Jupiterstr.-Puffertgässli vom 19.01.1988 |

| |
|--|
| Überbauungsordnung Zonenplan Toblerareal vom 11.02.1988 |
| Überbauungsordnung Uferschutzplan Felsenaustrasse-Spinnereiweg Unt-Felsenau vom 18.11.1988 |
| Uferschutzplan Felsenaustrasse - Spinnereiweg vom 18.11.1988 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Quartierplanung Mattenhof vom 20.02.1990 |
| Uferschutzplan Marzili-Schönau vom 08.03.1990 |
| Überbauungsordnung Insel-Areal vom 18.06.1990 |
| Uferschutzplan Matte / Läuferplatz vom 07.12.1990 |
| Überbauungsordnung Eigerstrasse-Seftigenstrasse vom 26.02.1991 |
| Uferschutzplan Eifenau vom 26.04.1991 |
| Uferschutzplan Dählhölzli vom 26.04.1991 |
| Uferschutzplan Aarhalde vom 26.04.1991 |
| Uferschutzplan Löchligut vom 26.04.1991 |
| Uferschutzplan Engehalde vom 27.06.1991 |
| Uferschutzplan Langmauer / Schütte vom 27.06.1991 |
| Uferschutzplan Lorraine-Wylergut vom 05.09.1991 |
| Uferschutzplan Eymatt-Gäbelbach vom 05.09.1991 |
| Überbauungsordnung Bogenschützenstrasse-Schanzenstrasse vom 05.12.1991 |
| Uferschutzplan Uferweg 42-58 vom 21.02.1992 |
| Uferschutzplan Englische-Anlage vom 23.09.1992 |
| Überbauungsordnung Laubenlinien Marktgasse-Spitalgasse vom 31.12.1992 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Ausserholligen-I vom 08.04.1993 |
| Uferschutzplan Dalmaziquai vom 25.10.1993 |
| Uferschutzplan Aareggweg vom 25.10.1993 |
| Uferschutzplan Altenberg vom 09.12.1993 |
| Uferschutzplan Hosenlupf vom 09.12.1993 |
| Uferschutzplan Uferweg 1-17 vom 09.12.1993 |
| Uferschutzplan Rappeflü vom 16.12.1993 |
| Uferschutzplan Bremgartenwald vom 16.12.1993 |
| Uferschutzplan Thormannbodenwald-Enge vom 16.12.1993 |
| Uferschutzplan Hintere-Engehalde vom 16.12.1993 |
| Uferschutzplan Thormannmätteli vom 16.12.1993 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Vordere-Lorraine vom 29.12.1993 |
| Überbauungsordnung Nutzungszonenplan Scheuerrain-Sulgenrain vom 14.04.1994 |
| Überbauungsordnung Nutzungszonenplan Baumgarten-Ost vom 25.04.1994 |
| Überbauungsordnung Nutzungszonenplan Wangenstrasse 86-96 vom 31.10.1994 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Weyermannshaus-Ost-I vom 06.11.1994 |
| Überbauungsordnung Bauklassenplan Spinnereiweg Überbauungsordnung vom 25.01.1995 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Ortsplanung-Oberbottigen vom 22.06.1995 |
| Uferschutzplan Flüe vom 20.11.1995 |
| Überbauungsordnung Laupenstr.-Schlösslistr. vom 07.11.1996 |

| |
|---|
| Überbauungsordnung Fellerstrasse 15-17 vom 13.11.1996 |
| Überbauungsordnung Felsenaustrasse vom 20.01.1997 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Büch vom 30.07.1997 |
| Überbauungsordnung Belpstrasse-Effingerstrasse vom 20.08.1997 |
| Überbauungsordnung Nutzungszonenplan Seminar Muristalden vom 12.05.1998 |
| Überbauungsordnung Zieglerstr.-Effingerstr. vom 02.09.1998 |
| Überbauungsordnung Wanderareal vom 22.10.1998 |
| Überbauungsordnung Vordere-Lorraine vom 02.11.1998 |
| Überbauungsordnung Bärenplatz Ost vom 06.01.1999 |
| Überbauungsordnung Spinnereiweg-II vom 22.01.1999 |
| Überbauungsordnung Schönegg vom 24.03.1999 |
| Überbauungsordnung Niesenweg vom 21.09.1999 |
| Überbauungsordnung Seminar-Muristalden vom 18.02.2000 |
| Nutzungszonenplan Hintere-Länggasse vom 07.04.2000 |
| Überbauungsordnung Zieglerstr.-Laupenstr. vom 12.04.2000 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Brünnen vom 05.07.2000 |
| Überbauungsordnung Zonenplan von Roll-Areal vom 05.07.2000 |
| Überbauungsordnung Str.-verb. Waldmannstr.-Murtenstr. vom 25.07.2000 |
| Überbauungsordnung Bauklassenplan Gryphenhübeliweg Parz-470 vom 02.11.2000 |
| Überbauungsordnung Wangenstrasse 86-96 vom 02.11.2000 |
| Zonenplan BV Sempachstrasse-Wankdorfstrasse vom 15.11.2000 |
| Überbauungsordnung Kleefeld-Obermatt vom 08.01.2001 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Muristrasse vom 04.07.2001 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Stauffacherstrasse 59-69 vom 26.07.2001 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Oberweg vom 27.07.2001 |
| Zonenplan Paul-Klee-Zentrum vom 30.08.2001 |
| Überbauungsordnung Laubeggstr.-Ostermundigenstr. 30.08.2001 |
| Überbauungsordnung Ostermundigenstr.-Friedhofweg vom 30.08.2001 |
| Überbauungsordnung Schosshaldenstr.-Laubeggstr.-Schulhausplatz Laubegg vom 30.08.2001 |
| Überbauungsordnung Schanzeneckstrasse 1+3 vom 01.10.2001 |
| Überbauungsordnung Vordere-Lorraine vom 15.04.2002 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Brünnen vom 22.07.2002 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Obermatt-Wangenmatt vom 13.08.2002 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Weissenstein vom 10.09.2002 |
| Überbauungsordnung Schwabgut vom 19.12.2002 |
| Überbauungsordnung Heckenweg-7 vom 16.04.2003 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Brünnen vom 15.05.2003 |
| Überbauungsordnung Ostermundigenstr. vom 20.05.2003 |
| Uferschutzplan Zonenplan Schwellenmätteli vom 15.08.2003 |

| |
|--|
| Überbauungsordnung Zonenplan Umfeld-S-Bahnstationen-Wankdorf ESP-Wankdorf vom 20.08.2003 |
| Zonenplan Schönberg-Ost vom 07.06.2004 |
| Überbauungsordnung Scheuerrain-Sulgenrain vom 11.06.2004 |
| Überbauungsordnung Zonenplan ESP-Wankdorf vom 20.07.2004 |
| Strassenplan Verkehrssanierung Niederbottigen vom 01.03.2004 |
| Strassenplan Fussweg Moosweg vom 01.03.2004 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Rehhag vom 02.09.2004 |
| Zonenplan Fellerstrasse-11 vom 07.09.2004 |
| Zonenplan Brunnmatt-Ost vom 27.01.2005 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Ausserholligen-IV vom 30.03.2005 |
| Überbauungsordnung Bauklassenplan Weissensteinstrasse-61 vom 15.04.2005 |
| Überbauungsordnung Gäbelbachstrasse-Weiermattstrasse vom 25.05.2005 |
| Überbauungsordnung Weissenstein-Weissensteingut vom 01.06.2005 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Schermenareal vom 08.09.2005 |
| Nutzungszonenplan Hintere-Engelhalde Thormannmätteli Löchligut vom 06.03.2006 |
| Überbauungsordnung Wankdorf vom 04.04.2006 |
| Überbauungsordnung Weltpoststrasse-8 vom 13.07.2006 |
| Nutzungszonenplan Breitenrainschulhaus vom 18.07.2006 |
| Nutzungszonenplan Kleine-Allmend vom 08.08.2006 |
| Zonenplan Viktoriastrasse 71-75 vom 11.08.2006 |
| Überbauungsordnung Weiermattstrasse-40B+D vom 23.08.2006 |
| Überbauungsordnung Weyermannshaus-Ost-I vom 03.10.2006 |
| Überbauungsordnung von-Roll-Areal vom 14.12.2006 |
| Überbauungsordnung Fellergut vom 14.12.2006 |
| Bauklassenplan Schwarzenburgstrasse-71 vom 26.01.2007 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Acherli vom 19.04.2007 |
| Überbauungsordnung Freudenbergerplatz vom 27.07.2007 |
| Überbauungsordnung Oberweg vom 08.08.2007 |
| Überbauungsordnung Wittigkofen Ost vom 08.08.2007 |
| Uferschutzplan Klösterli altes-Tramdepot-Areal vom 24.09.2007 |
| Überbauungsordnung Bernstrasse-Bethlehemstrasse-Stöckackerstrasse vom 31.10.2007 |
| Nutzungszonenplan Bitzius-Schulhaus vom 12.12.2007 |
| Überbauungsordnung Stockerenweg vom 05.03.2008 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Forsthaus-West vom 05.06.2008 |
| Nutzungszonenplan Klinik-Sonnenhof vom 19.06.2008 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Ausserholligen-III vom 17.07.2008 |
| Überbauungsordnung Bogenschützenstrasse Schanzenstrasse vom 06.01.2009 |
| Uferschutzplan Strandweg vom 26.01.2009 |
| Nutzungszonenplan Vordere-Allmend vom 15.04.2009 |
| Nutzungszonenplan Grosse-Allmend vom 01.05.2009 |

| |
|---|
| Überbauungsordnung Zonenplan Murtenstrasse 10-66 vom 09.07.2009 |
| Überbauungsordnung Bümplizstrasse 79-83 vom 05.08.2009 |
| Überbauungsordnung Winkelriedstrasse-14 Wankdorffeldstrasse-69 vom 03.09.2009 |
| Überbauungsordnung Detailerschliessungsplan Rehhag vom 12.11.2009 |
| Überbauungsordnung Bundesgasse-35 Überbauungsordnung vom 04.12.2009 |
| Überbauungsordnung Zonenplan Weyermannshaus-Ost und Ost-III vom 25.01.2010 |
| Zonenplan Bern-West vom 01.04.2010 |
| Überbauungsordnung Obermatt-Wangenmatt vom 15.07.2010 |
| Überbauungsordnung Umfeld-S-Bhf-Stat-Wankdorf Wankdorf-City vom 12.11.2010 |
| Überbauungsordnung Schermenareal Wölflistrasse vom 29.12.2010 |
| Überbauungsordnung und Zonenplan ZPP-Mühledorfstrasse Baubereich-C vom 10.06.2011 |
| Strassenplan Mühledorfstrasse vom 10.06.2011 |
| Nutzungszonenplan Allmenden vom 25.10.2012 |
| Überbauungsordnung Schönegg vom 05.12.2012 |
| Zonenplan Büch vom 04.02.2013 |
| Zonenplan Ausbau Riedbachstrasse vom 04.02.2013 |
| Überbauungsordnung Fellerstrasse-21 vom 20.02.2013 |
| Überbauungsordnung Wylersstr. 109+115 vom 01.03.2013 |
| Überbauungsordnung Stöckacker-Süd vom 14.05.2013 |
| Überbauungsordnung Fellergut vom 16.10.2013 |
| Überbauungsordnung und Zonenplan Holligen vom 20.01.2014 |
| Zonenplan Bienzgut vom 04.03.2014 |
| Zonenplan Volksschule Stapfenacker vom 30.01.2015 |
| Überbauungsordnung Beundenfeldstrasse 22, 26 Spitalackerpark vom 13.08.2015 |
| Änderung Baulinien Ausser-Holligen vom 21.10.2015 |
| Überbauungsordnung Insel Areal III vom 08.12.2015 |
| Zonenplan Volksschule Manuel vom 21.12.2015 |
| Uferschutzplan Aarstrasse vom 21.06.2016 |
| Überbauungsordnung und Zonenplan Weihergasse 4 vom 05.07.2016 |
| Überbauungsordnung Umfeld-S-Bhf-Stat-Wankdorf Wankdorf-City II vom 24.11.2016 |
| Zonenplan Volksschule Pestalozzi vom 27.12.2016 |
| Überbauungsordnung Felsenaustrasse / Spinnereiweg vom 28.02.2017 |
| Zonenplan Viererfeld vom 06.03.2017 |
| Überbauungsordnung Weltpoststrasse Nord vom 31.05.2017 |
| Überbauungsordnung Tscharnergut vom 13.07.2017 |
| Überbauungsordnung Uferschutzplan Abschnitt Neubrück vom 17.11.2017 |
| Zonenplan Volksschule Kirchenfeld vom 08.03.2018 |
| Zonenplan Burgdorfholzstr. 35 und 41, VS Burgfeld vom 29.03.2018 |
| Überbauungsordnung Warmbächliweg vom 20.12.2018 |
| Überbauungsordnung Wohlenstrasse Eymatt vom 21.12.2018 |
| Überbauungsordnung Gangloff vom 05.04.2019 |

| |
|--|
| Zonenplan Dählhölzli-Restaurant vom 04.07.2019 |
| Zonenplan Kornweg 113 (VS Bethlehemacker) vom 08.08.2019 |
| Überbauungsordnung Bogenschützenstr. Schanzenstr. (Teilbereich Bubenbergplatz 8-12) vom 23.12.2019 |
| Zonenplan Sportanlagen Neufeld vom 24.03.2020 |
| Strassenplan Sanierung Gleisanlagen Breitenrain TP1, TP3, TP4a, TP4b vom 21.08.2020 |
| Überbauungsordnung Mattenhof Teilplan-West Zieglerstr. 66 vom 25.09.2020 |
| Überbauungsordnung Untermattweg 8 vom 05.02.2021 |
| Strassenplan Sanierung Gleisanlagen Breitenrain Projektänderung vom 09.08.2021 |
| Überbauungsordnung Fellerstrasse 15-17 vom 09.09.2021 |
| Baulinienplan der Stadt Bern vom 29.09.2021 |
| Zonenplan Viererfeld Änderung vom 08.12.2021 |
| Überbauungsordnung Mingerstrasse-Papiermühlestrasse vom 28.01.2022 |
| Überbauungsordnung Schwarztorstrasse-Brunnmattstrasse Meinen-Areal vom 25.03.2022 |
| Strassenplan Sanierung Gleisanlagen Breitenrain Projektänderung vom 25.05.2022 |
| Überbauungsordnung Brünnen vom 12.08.2022 |
| Überbauungsordnung Umfeld-S-Bhf-Stat-Wankdorf Wankdorf-City III vom 18.08.2022 |
| Überbauungsordnung Insel Areal III, Änderung vom 05.10.2022 |
| Uferschutzplan Abschnitt Elfenau, Änderung vom 21.12.2022 |

Anhang 2: Aufgehobene Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen

| |
|--|
| Reglemente |
| Abwasserreglement |
| Beitragsreglement Naturobjekte (Hinweis: Bestehende Verträge werden von der fusionierten Gemeinde übernommen) |
| Beitragsreglement ökologische Ausgleichsflächen (Hinweis: Bestehende Verträge werden von der fusionierten Gemeinde übernommen) |
| Datenschutzreglement |
| Feuerwehrreglement |
| Gebührenreglement |
| Gemeindeordnung |
| Gemeindesteuerreglement |
| Liegenschaftssteuerreglement |
| Marktreglement |
| Reglement a.o Lagen |
| Reglement über die Benützung der öffentlichen Park- und Grünanlagen |
| Reglement Bestattungswesen (Hinweis: Der Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof in Bolligen geht verloren) |
| Reglement Entschädigung Behördenmitglieder |
| Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung |
| Reglement Gasversorgung |
| Reglement Grundeigentümerbeiträge |
| Reglement zum Schutz vor Lärm |
| Reglement Personal und Besoldungsordnung |
| Reglement Plakatanschlagstellen |
| Reglement Schulorganisation |
| Reglement Tagesschulen |
| Reglement Wahlmaterialversand |
| Sonntagsruhereglement |
| Wasserbaureglement |
| Wasserversorgungsreglement |
| |
| Verordnungen |
| Abwasserverordnung (Abwassertarif) |
| Dienstordnung Feuerwehrreglement |
| Geschäftsordnung GGR |
| Geschäftsordnung GR |
| Verordnung Benützung SBB Tageskarten |
| Verordnung Benutzung Informatikmittel |
| Verordnung Berechtigungsregelung GERES |
| Verordnung Jahresentschädigung Spesen des Zivilschutzkaders |

| |
|--|
| Verordnung Kindertagesstätte |
| Verordnung Organisation Gemeindeverwaltung (ORGVO) |
| Verordnung PBO (VPBO) |
| Verordnung Schulzahnpflege |
| Wasserversorgungsverordnung (Wassertarif) |

Anhang 3:**I) Für den Stadtteil Ostermundigen ganz oder teilweise weitergeltende Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen**

| Erlasstitel | ganzer Erlass / Art. |
|---|---|
| Abfallreglement | ganzer Erlass gilt weiter |
| Baureglement | ganzer Erlass gilt weiter |
| Grundsätzliche Regelung der Sozialversicherung für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten | Sonderregelung gemäss Art. 21 FusR |
| Ortspolizeireglement | Art. 34-37 gelten weiter (siehe Art. 21 FusR); im Übrigen wird das Ortspolizeireglement aufgehoben |
| Parkplatzreglement | ganzer Erlass gilt weiter |
| Reglement Benützung öff. Parkplätze | ganzer Erlass gilt weiter |
| Reglement Mehrwertabgabe | ganzer Erlass gilt weiter |
| Reglement über die ständigen Kommissionen | Art. 13 und 14 gelten weiter (siehe Art. 30 Abs. 2 FusR); im Übrigen wird das Reglement über die ständigen Kommissionen aufgehoben |
| Schutzzonenplan | gilt integral weiter |
| Wahl- und Abstimmungsreglement | das Wahl- und Abstimmungsreglement gilt für den Fall einer Ersatzwahl der oder des Fusionsbeauftragten weiter (Art. 7 Abs. 3 FusR); auf alle anderen Wahlen und Abstimmungen findet das Reglement nach der Fusion keine Anwendung |
| Zonenplan | gilt integral weiter |
| Zonenplan Naturgefahren | gilt integral weiter |
| Abfallverordnung (Gebührentarif) | ganzer Erlass gilt weiter |
| Badeordnung | ganzer Erlass gilt weiter |
| Benutzungsordnung Aussenplätze (Schul-Sportanlagen) | ganzer Erlass gilt weiter |
| Gebührenverordnung | Anhänge II, III, IV, V, VI (ohne 6.1) gelten weiter; im Übrigen wird die Gebührenverordnung aufgehoben |
| Nutzungsordnung Jugend- und Freizeithaus Hangar | ganzer Erlass gilt weiter |
| Verordnung Benützung Hangar | ganzer Erlass gilt weiter |
| Verordnung Benützung öff. Parkplätze | ganzer Erlass gilt weiter |
| Verordnung Benützung Schulräume Turnhallen | ganzer Erlass gilt weiter |
| Verordnung Benützung Tell | ganzer Erlass gilt weiter |

II) Weitergeltende Überbauungsordnungen der Einwohnergemeinde Ostermündigen

| Bezeichnung | Genehmigungsdatum | Hinweis |
|--|---|--|
| UeO Schützenhaus | Wird 2023 zur Vorprüfung eingereicht | Änderung UeO Oberfeld – Basis- und Detailerschliessung Änderung ZPP Nr.35 Schützenhaus |
| UeO San Siro | 19.11.2021 | mit geringfügigen Änderungen der Höhenmessweise, BauR und Zonenplan und Änderung Richtplan Oberfeld |
| UeO Lindendorf II | 29.06.2020 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 18.03.2021 | geringfügige Änderung |
| UeO Poststrasse Süd | 21.01.2020 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 21.01.2020 | mit Änderung ZP und BauR, UeO ZPP 27 Sektor C Bernstrasse/Bahnhofplatz, Gestaltungsrichtplan Bernstrasse West |
| Schwandi - Teil-Überbauungsordnung zur ZPP Nr.13 | 21.05.2019 | |
| UeO Bärenareal | 14.09.2016 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 30.11.2017 | Anpassung Zonen- und Schutz-zonenplan Mitte Geringfügige Änderung |
| UeO Steigrüebli | 30.06.2016 | zur ZPP Nr. 23 |
| UeO Kästli | 22.03.2013 | KoG |
| UeO VELOstattAUTO | 08.12.2011 | Überbauungsplan, Überbauungsvorschriften und Erläuterungsbericht |
| UeO Gartenbaubetriebe Kreuzweg | 29.12.2009 | |
| UeO Güterstrasse | 07.11.2007 | |
| UeO Nr.5 Rütihoger | 26.09.2007 | |
| UeO Hättenberg | 25.09.2007 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 08.07.2015 | zur ZPP Nr. 15 |
| UeO Obere Zollgasse 6+8 | 19.07.2007 | Inkl. Baugesuch Neubau EFH |
| UeO Oberfeld - Basis- und Detailerschliessung | 11.04.2006 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 19.05.2011 | |
| Ue41 Oberfeld - Verlegung Buslinie 10 | 14.08.2003 | Bereich: "Bernstrasse" - "Rütihogerweg" |

| | | |
|--|---|---|
| Ue40 Mitteldorfstrasse - Gärtnerei Nr.3 | 02.07.2003 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 22.05.2019 01.05.2013 | Geringfügige Änderung |
| Ue39 Bernstrasse - Bahn- hofplatz Sektor C | 26.07.2002 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 21.01.2020 | zur ZPP Nr.27 ESP, dazu gehören Richtlinien Änderung UeO Plan und UeO Vorschriften Art. 10 und 17 |
| UeO Nr.6 Grube | 30.03.2000 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 01.11.2012 22.01.2009 11.04.2006 25.11.2004 14.08.2003 | siehe ZP-Änderung Oberfeld Leitungsverlegung Änderung: 122/5 siehe UeO Oberfeld – Verlegung Buslinie 10 |
| Ue37 Wärmeverbund Den- nigkofen | 12.08.1999 | |
| Ue36 Beaulieu | 23.04.1998 | Gesamtentscheid |
| Ue35 Bernstrasse – Wie- senstrasse; Fuss-, Rad- und Waldweg; Signalisation | 25.03.1998 | Gesamtentscheid |
| UeO Oberdorf | 01.10.1996 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 26.07.2001 28.03.2001 | zur ZPP Nr.19 Fahr- und Parkierungsbereich bei Baufeld 7 |
| UeO Unterdorfstrasse - Bärtschihaus | 23.02.1994 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 05.04.1995 | |
| UeO Dennigkofenweg | 18.02.1994 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 06.12.2004 | |
| Ue28 Rütliweg (Blatt 7) Aus- bau | 22.12.1993 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 04.06.1998 | |
| UeO Nobsstrasse | 13.09.1993 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 14.02.2005 | |
| Ue25 Hüsliweg | 28.06.1993 | |
| Ue23 Tägetli – Weissacker Nr.3 (Blatt 8, 9, 10) | 14.11.1990 | |
| Ue22 Poststrasse | 22.05.1989 | |